



Ende August, Anfang September werden wieder Gräben und Bäche geräumt. Der Bagger muss genügend Platz haben, der Räumstreifen frei sein.

Foto: Meyer

Wenn der Räumbagger anrückt

Unterhaltungsverband Obere Oste weist auf Beginn der Kampagne Ende August/Anfang September hin

ZEVEN. Alle Jahre wieder: Der Unterhaltungsverband Obere Oste informiert über die bevorstehende Räumung entlang der Wasserläufe im Verbandsgebiet. Gewässer zweiter Ordnung, also nicht schiffbare Wasserläufe von überörtlicher Bedeutung, werden Ende August, Anfang September mit großem Gerät bearbeitet, um sicherzustellen, dass das Wasser ungehindert abfließen kann.

„Die Gewässeranlieger haben auf den landwirtschaftlichen und privaten Nutzflächen entlang der Gewässer die Durchfahrt der Räumfahrzeuge zum Zwecke der Gewässerunterhaltung sowie das Ablegen des Räumgutes auf ihrem Grundstück zu dulden“, heißt es in einem Schreiben des Unterhaltungsverbandes.

Und weiter: „Für die maschinelle Gewässerräumung mit Mähkorbbagger und Böschungsmäher ist ein beidseitig durchgängig befahrener Räumstreifen von fünf Metern Mindestbreite, von der oberen Böschungskante aus gesehen, entlang der Wasserläufe unerlässlich.“

Grundsätzlich gelte nach Paragraph 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Paragraph 33 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) und der Satzung des Verbandes (VS), dass die Eigentümer und Nutzer der Anliegergrundstücke verpflichtet sind, die Grundstücke so zu bewirtschaften, „dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.“

Kampagne ab Ende August

Da die Räumkampagne Ende August/Anfang September beginnt, seien die Ackerflächen an den Wasserläufen häufig noch nicht abgeerntet, berichten Verbands-

vorsteher Angelus Pape und Geschäftsführer Wilhelm Meyer. Wenn es möglich sei, würden die betreffenden Flächen nicht durchfahren, auch wenn der Verband rechtlich die Möglichkeit dazu besitze. Auf vielen ehemaligen Grünlandstandorten würden Mais und andere Ackerpflanzen bis zur Böschungskante gepflanzt. Die Landwirte seien dann der Ansicht, dass der Unterhaltungsverband erst nach der Ernte im Oktober die Räumung an den Wasserläufen vornehmen dürfe.

Ein Umfahren der nicht abgeernteten Ackerflächen komme jedoch nicht in Betracht. Da die Räumung der Wasserläufe jährlich Ende August, September er-

folge, sollten die anliegenden Landwirte sicherstellen, dass für die Räumfahrzeuge ein ausreichend breiter Streifen abgeerntet beziehungsweise freigemäht sei.

Wo es möglich sei, erfolge die Räumung der Gewässer in einem jährlich wechselseitigen Intervall. In diesem Jahr sei die maschinelle Befahrung, wo es wechselseitig möglich sei, „in Fließrichtung von der rechten Seite

des Wasserlaufes vorgesehen“, heißt es weiter.

Querzäune innerhalb des Räumstreifens müssten sich auf vier Meter Breite öffnen lassen, Hecken müssten passierbar sein. Weidezäune entlang der Gewässer seien 80 bis 100 Zentimeter von der oberen Böschungskante

zu setzen und dürften nicht höher als einhalb Meter sein, heißt es weiter.

Wilhelm Meyer und Angelus Pape weisen generell darauf hin, dass gemäß Paragraph 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) innerhalb des fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens an Wasserläufen zweiter Ordnung „kein Grünland in Ackerland umgewandelt werden darf“. Diese Vorschrift gelte seit 1990 und werde auch bei den Wasserbehörden, die zu den Gewässerschauen geladen werden, befolgt.

Räumplan einsehbar

Der Räumzeitraum kann bei der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes in Zeven unter den Rufnummern 04281/98810 oder 0173/920 5087 erfragt werden beziehungsweise auf der Homepage des Verbandes unter „uhv-obere-oste.de“ eingesehen werden. (zz/js)

» Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. «

Unterhaltungsverband Obere Oste